

VII. Nachtrag zum Gemeindegesetz

vom 29. Juli 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 29. Oktober 2024¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Gemeindegesetz vom 21. April 2009»³ wird wie folgt geändert:

Art. 82a (neu)

Zulässigkeit

¹ Eine Volksmotion darf der Bürgerversammlung oder dem Parlament nur unterbreitet werden, wenn sie zulässig ist. Die Zulässigkeit bestimmt sich sachgemäss nach Art. 44 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁴ in Verbindung mit Art. 34 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967⁵.

² Die Volksmotion kann vor Beginn der Unterschriftensammlung dem Rat zur Vorprüfung unterbreitet werden.

³ Stellt der Rat im Rahmen der Vorprüfung oder nach Einreichung der Volksmotion Unzulässigkeit fest, erlässt er eine Verfügung.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

1 ABl 2024-00.177.845.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 4. Juni 2025; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29. Juli 2025; in Vollzug ab 1. Oktober 2025.

3 sGS 151.2.

4 sGS 111.1.

5 sGS 125.1.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁶

St.Gallen, 4. Juni 2025

Der Präsident des Kantonsrates:
Walter Freund

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁷

Der VII. Nachtrag zum Gemeindegesetz wurde am 29. Juli 2025 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 17. Juni bis 28. Juli 2025 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁸

Dieser Nachtrag wird ab 1. Oktober 2025 angewendet.

St.Gallen, 12. August 2025

Der Präsident der Regierung:
Beat Tinner

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

⁶ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

⁷ Siehe ABl 2025-00.221.515.

⁸ Referendumsvorlage siehe ABl 2025-00.208.417.